

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 433/98

BESCHLUSS

vom

10. Dezember 1998

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 10. Dezember 1998 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang, Tropf,
Schneider und Prof. Dr. Krüger

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Zwangsvoll-
streckung aus der vollstreckbaren Urkunde
des Notars Dr. W. in M. vom
22. Februar 1996 UR-Nr. 1996 einst-
weilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Am 22. Februar 1996 genehmigte die Beklagte mit der im
Tenor genannten Urkunde hinsichtlich ihres erbgemeinschaft-
lichen Anteils die Verfügung der insoweit nicht berechtigten
Miterben, die Grundstücke aus dem Nachlaß an die Klägerin
verkauft hatten. Die Beklagte betreibt wegen der vereinbarten
Gegenleistung von 315.000 DM die Zwangsvollstreckung aus der
Urkunde. Die Vollstreckungsgegenklage und Berufung der Kläge-
rin sind ohne Erfolg geblieben. Die Klägerin hat Revision
eingelegt und beantragt, vorab die Zwangsvollstreckung aus
der notariellen Urkunde einstweilen einzustellen.

Der Antrag ist zurückzuweisen, da für die nach § 769
Abs. 1 ZPO an sich zulässige Maßnahme ein ausreichender Grund
nicht dargetan ist. Es fehlt nicht nur am Vortrag, welche
Nachteile der Klägerin durch die Zahlung oder Vollstreckung

- 3 -

der vereinbarten Gegenleistung entstehen würden, sondern auch an der nach § 769 Abs. 1 Satz 2 ZPO notwendigen Glaubhaftmachung einer Schutzbedürftigkeit der Schuldnerin.

Hagen

Lambert-Lang

Tropf

Schneider

Krüger



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)